

Bundes überhaupt untergehe. Einen derartigen Rechtsfall enthält aber das Bundesgesetz nirgends; vielmehr ist klar, daß die Strafanprüche des Bundes aus fiskalischen Uebertretungen während der ganzen Dauer der in Art. 20 leg. cit. normirten Verjährungsfrist bestehen und geltend gemacht werden können. Ist die Aufnahme eines Protokolles nicht rechtzeitig erfolgt, so hat dies einfach zur Folge, daß nimmehr dem Protokolle die ihm sonst durch Art. 7 des Bundesgesetzes beigelegte Beweiskraft mangelt, daß daher nicht der Beschuldigte den Gegenbeweis gegen den Inhalt des Protokolls zu erbringen hat, sondern vielmehr die Uebertretung ihm durch anderweitige Beweismittel nachgewiesen werden muß. Danach ist die Kassationsbeschwerde unbegründet. Denn das angefochtene Urteil stellt nicht etwa darauf ab, die Uebertretung sei durch das über die Ausfagen des Zollvisiteurs Hunziker aufgenommene Protokoll, gegen welches der Angeschuldigte einen Gegenbeweis nicht erbracht habe, bewiesen, sondern das Gericht erachtet den Schuldbeweis als durch anderweitige Beweismittel, speziell die Ausfagen der einvernommenen Zeugen, erbracht. Indem es diese Ausfagen frei würdigte, hat das Gericht keine Gesetzesverletzung begangen, sondern im Gegenteile den Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 angewendet. Ob das Gericht die Beweisfrage richtig entschieden habe, entzieht sich der Nachprüfung des Kassationsgerichtes.

3. Gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege ist dem Rekurrenten die Bezahlung einer Gerichtsgebühr (von 40—100 Fr.) aufzuerlegen, eine Parteientschädigung dagegen nicht zu sprechen.

Demnach hat das Kassationsgericht  
erkannt:

Das Kassationsgesuch wird als unbegründet abgewiesen.

## II. Münzgesetz. — Loi sur les monnaies.

### 10. Urteil vom 4. Februar 1893 in Sachen Meyer.

A. Ludwig Meyer betreibt in Reiden, Kantons Luzern, eine Art Bazargeschäft. Er pflegt gleichzeitig für westschweizerische Häuser verschiedene Arbeiten (z. B. die Anfertigung von Hemden) zu übernehmen. Die Ausführung dieser Arbeiten vergibt er weiter an Private und zwar, wie er behauptet, zum gleichen Preise, wie er selbst sie übernommen hat. Dagegen bedingt er sich aus, daß die Arbeit nicht in Baar, sondern in Waaren bezahlt werde; dabei hat er die Einrichtung getroffen, daß diejenigen, welche ihm Arbeit abliefern, in metallenen Marken bezahlt werden, welche auf bestimmte Werthbeträge lauten und in seinen Magazinen beliebig gegen Waaren umgetauscht werden können. Diese Marken circulieren in der Gemeinde Reiden in ähnlicher Weise wie baares Geld, da sie auch von Leuten, die nicht Arbeitnehmer des Meyer sind, in Zahlung angenommen werden.

B. Nachdem das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern dem Statthalteramte Willisau Anzeige gemacht hatte, Ludwig Meyer in Reiden bezahle seine Arbeiter mit Wertmarken statt mit baarem Gelde, wurde gegen Meyer Strafuntersuchung eingeleitet und durch Urteil vom 8. September 1892 erkannte das Bezirksgericht Reiden-Pfaffnau: 1. Es habe sich der Beklagte der Uebertretung des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen schuldig gemacht. 2. Sei derselbe daher zu 6 Fr. Geldbuße verurteilt. 3. Sei demselben untersagt, in Zukunft solche Wertmarken zur Belohnung seiner Arbeiter zu verwenden. 4. Habe er sämtliche Untersuchungs- und Gerichtskosten zu tragen. 5. Seien dem Bezirksgerichte für dieses Urteil 8 Fr. in Rechnung zu setzen. Dieses Urteil stützt sich auf Art. 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das eidgenössische Münzwesen in Verbindung mit § 36 des luzernischen Polizeistrafgesetzes. § 8 Abs. 3 des Münzgesetzes lautet: „Verträge, die nach Inkrafttretung dieses Gesetzes in bestimmten fremden Münzsorten oder Währungen abgeschlossen

„werden, sind ihrem Wortlaute nach zu halten. Jedoch dürfen „Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und „Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden.“ Das Gericht führt aus, das Verfahren des Rekurrenten laufe dieser Vorschrift offenbar zuwider und es hemme dasselbe den freien Verkehr. Das Gericht gelangt daher in Anwendung des § 36 des luzernischen Polizeistrafgesetzes, wonach Verfehlungen gegen Landesgesetze oder obrigkeitliche Verordnungen, auf deren Übertretung keine bestimmten Strafen ausgesetzt sind, mit Geldstrafe bis auf 150 Fr. oder Gefängniß von einem bis fünfzig Tagen bestraft werden, zur Bestrafung des Ludwig Meyer.

C. Gegen dieses Urteil ergriff Ludwig Meyer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage: Das Urteil des Bezirksgerichtes Reiden vom 8. September 1892 gegen Ludwig Meyer sei aufzuheben, unter Kostenfolge für die Polizeidirektion des Kantons Luzern. Er führt aus: Art. 8 des eidgenössischen Münzgesetzes habe nicht den ihm vom Bezirksgerichte beigelegten Sinn. Er schreibe nur vor, daß während alle andern Verträge auch in fremder Währung geschlossen werden dürfen, dies bei Lohnverträgen nicht statthast sei. Dagegen bestimme er durchaus nicht, daß in Lohnverträgen nur Baarlöhning, nicht auch Löhning in Naturalien u. vereinbart werden dürfe. Hätte eine Vorschrift letztern Inhaltes, welche übrigens gar nicht in das Münzgesetz gehört hätte, aufgestellt werden wollen, so hätte gesagt werden müssen, daß Löhne nur „mit Baarschaft“ bezahlt werden dürfen. Davan habe aber bis jetzt niemand gedacht. Löhning in Naturalien komme ja bekanntlich tatsächlich alltäglich vor. Der Sinn des Art. 8 des Münzgesetzes ergebe sich deutlich auch aus der Vergleichung des Art. 10 des Fabrikgesetzes. Dort sei vorgeschrieben, daß die Löhne den Fabrikarbeitern in Baar in gesetzlichen Münzsorten bezahlt werden müssen. Das schließe natürlich jede andere Löhning, in Naturalien u., aus. Hätte Art. 8 des Münzgesetzes den ihm vom Bezirksgerichte beigelegten Sinn, so wäre Art. 10 des Fabrikgesetzes ganz überflüssig. Allein gerade die hier vorkommenden Worte „in baar,“ welche im Münzgesetze fehlen, zeigen, daß es sich bei Art. 10 des Fabrikgesetzes um eine neue gesetzgeberische Anordnung handle. Zum gleichen Ergebnisse führe

auch Art. 338 D.-R. Nach dieser Gesetzesbestimmung bedinge der Lohnvertrag nicht Baarlöhning, sondern eine „Vergütung.“ Wenn Art. 8 des Münzgesetzes die ihm vom Bezirksgerichte zugeschriebene Bedeutung hätte, so hätte im Obligationenrecht ausdrücklich gesagt werden müssen, daß die Vergütung in Baar zu zahlen sei. Das Bezirksgericht habe also ein Strafgesetz gegen den Rekurrenten angewendet, welches gar nicht bestehe und habe einen strafbaren Tatbestand für das schweizerische Strafrecht aufgestellt, den dieses nicht kenne. Damit sei die Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegeben.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern: Gegen das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes Reiden-Pfaffnau sei zwar nicht die Appellation, wohl aber, da ein Verstoß gegen den Wortlaut des Gesetzes behauptet werde, ein Kassationsgesuch an das kantonale Obergericht statthast gewesen. Es sei nun unstatthast, unter Umgehung der obern kantonalen Instanz, den Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen; die Beschwerde sei also schon formell unstatthast. Das Departement habe in der Sache keine Verfügung erlassen, sondern nur dem Statthalteramte von dem Sachverhalte Anzeige gemacht, es diesem überlassend, zu entscheiden, ob der Anzeige weitere Folge zu geben sei. Das Departement sei daher in der Sache nicht Partei und könne in keinem Falle zu den Kosten verurteilt werden. Der Rekurs hätte daher auch nicht dem Departement, sondern dem Obergerichte zu Händen des Bezirksgerichtes Reiden-Pfaffnau zur Vernehmlassung mitgeteilt werden sollen. Der Rekurs sei auch materiell unbegründet. Das Verhältnis des Rekurrenten zu seinen Arbeitnehmern sei dasjenige eines Lohnvertrages. Bei Aufstellung der Vorschrift des Art. 8 des Münzgesetzes habe nun der Gesetzgeber offenbar den Zweck verfolgt, den Arbeiter gegen Ausbeutung seitens des Arbeitgebers zu schützen; es habe verhindert werden wollen, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter als Zahlung statt baaren Geldes minderwertige Waaren oder Gegenstände, die der Arbeiter gar nicht brauchen könne, aufröthige. Das Fabrikgesetz gebe diesem gleichen Gedanken klaren Ausdruck. Der Rekurrent übe nun in der Tat einen derartigen Zwang gegen seine Arbeiter, da er diesen den

ganzen Betrag ihres Lohnes in Marken ausbezahle. Wenn das Vorgehen des Rekurrenten als gesetzlich zulässig erklärt und allgemein acceptiert würde, so dürften dadurch neben den gesetzlichen Münzsorten neue Verkehrswerte geschaffen werden. Selbst wenn das Verhältnis des Rekurrenten zu seinen Arbeitnehmern nicht dasjenige des Lohnvertrages sein sollte, so wäre sein Verfahren doch unstatthaft. Art. 8 des Münzgesetzes lasse auch für andere Verträge als Lohnverträge nicht jede Art der Bezahlung zu, sondern wolle nur solche Verträge schützen, welche in bestimmten fremden Münzsorten abgeschlossen werden. Die vom Rekurrenten ausgegebenen Marken seien nun aber überhaupt keine Münzsorte und können daher in keinem Falle zur Bezahlung verwendet werden.

E. Das Bezirksgericht Weiden-Pfaffnau beruft sich in einer an das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern gerichteten Eingabe auf die Motive seines angefochtenen Urteils, indem es beifügt: Die Arbeiter des Rekurrenten seien genötigt, die ihnen übergebenen Wertzeichen beim Bäcker, Metzger, Milchmann, Salzauswäger u. gegen Lebensmittel umzutauschen und diese, die gegen die Arbeiter Rücksicht tragen müssen, seien dann selbst gezwungen, die Wertzeichen beim Rekurrenten gegen Waaren auszutauschen, deren Wert dieser selbst festsetze. Die Arbeiter seien eigentliche Sklaven des Rekurrenten. Dieser zahle einerseits die Arbeiter sehr wenig und gebe ihnen andererseits seine Waaren in der ihm beliebigen Güte und zu dem ihm beliebigen Preise an Zahlungsstatt. Die Arbeiter seien in keiner Beziehung geschützt. Wenn der Rekurrent auch nicht eine sogenannte Fabrik betreibe und keine Arbeiter in einem geschlossenen Raume beschäftige, so betreibe er doch eine Hemdenfabrikation und beschäftige, wie er selbst zugebe, eine Menge Arbeiter. Dem Gerichte wolle daher scheinen, es habe auch das eidgenössische Fabrikgesetz analoge Anwendung zu finden.

F. Das Bundesgericht hat mit Schreiben vom 16. Januar 1893 an den Bundesrat die Anfrage gerichtet, ob der Bundesrat nicht die Kompetenz zur Entscheidung über die Beschwerde für die politischen Behörden des Bundes beanspruche, indem es darauf hinwies, daß behauptet werden könnte, die Zulässigkeit des vom Rekurrenten für Bezahlung seiner Arbeiter eingeführten Truck-

systemes und der Pönalisation desselben beurtheile sich in erster Linie nach dem verfassungsmässigen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit. Der Bundesrat hat durch Schreiben vom 24. Januar 1893 diese Anfrage verneinend beantwortet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Bundesgericht hat in Auslegung des Art. 59 litt. a D.-G. grundsätzlich festgestellt (siehe Entscheidung in Sachen Schärer gegen Frittschi und Woodli vom 26. Oktober 1883, Amtliche Sammlung IX, S. 473 u. ff.), daß die Rekursberechtigung nach Art. 59 litt. a cit. überall da gegeben ist, wo ein kantonverfassungsmässiger oder bundesrechtlicher Grundsatz verletzt und dadurch in die Rechtssphäre eines Bürgers eingegriffen wird; eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn es sich entweder um eine, in die Kompetenz der politischen Behörden fallende, Administrativsache handelt, oder wenn das Bundesrecht selbst das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses in einzelnen Materien ausdrücklich oder stillschweigend ausschließt. Im vorliegenden Falle nun wird der Rekurs auf eine behauptete Verletzung des eidgenössischen Münzgesetzes begründet, welche zum rechtlichen Nachteile des Rekurrenten geschehen sei. Um eine den politischen Behörden des Bundes vorbehaltene Administrativsache handelt es sich, wie der Bundesrat selbst anerkannt hat, nicht. Ebenso wenig ist das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses, durch das Bundesrecht anderweitig, ausdrücklich oder stillschweigend, ausgeschlossen; insbesondere ist wegen Verletzung des eidgenössischen Münzgesetzes kein besonderes Rechtsmittel an das Bundesgericht statthaft, welches die Konkurrenz des staatsrechtlichen Rekurses ausschliesse. Denn die Bundesgesetzgebung enthält keinerlei Strafvorschriften betreffend Übertretungen des Münzgesetzes und es ist daher gegen kantonale Strafurtheile über solche Übertretungen nicht etwa die Kassationsbeschwerde nach Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1847 statthaft. Dieses Bundesgesetz nennt zwar in Art. 1 ausdrücklich auch die Übertretungen der Bundesgesetze über „Münzen.“ Allein da eben eidgenössische Strafvorschriften gegen Münzdelikte nicht erlassen wurden, so ist diese Gesetzesbestimmung insoweit ohne Wirkung und Geltung geblieben. Danach ist denn die Kompetenz des Bundesgerichtes zu Beurteilung der Beschwerde gegeben.

2. Nach feststehender Praxis ist die vorgehende Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges keine unbedingte Voraussetzung der Statthaftigkeit des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht, vielmehr kann, insbesondere wenn die Anwendung des Bundesrechtes, der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung, in Frage steht, der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht auch gegen Entscheidungen unterer kantonalen Behörden ergriffen werden. Die Beschwerde kann daher nicht als formell unstatthaft zurückgewiesen werden.

3. In der Sache selbst kann es sich nur fragen, ob die Handlungsweise des Rekurrenten einem in Art. 8 des eidgenössischen Münzgesetzes enthaltenen Verbote zuwiderlaufe. Das Bezirksgericht Meiden-Pfaffnau hat zwar nachträglich auch den Art. 10 des eidgenössischen Fabrikgesetzes angerufen. Allein hierauf kann nichts ankommen. Denn die Verurteilung des Rekurrenten ist gar nicht gestützt auf diese Gesetzesbestimmung, sondern ausschließlich gestützt auf Art. 8 des eidgenössischen Münzgesetzes in Verbindung mit Art. 36 des luzernischen Polizeistrafgesetzes erfolgt; zudem gibt ja das Bezirksgericht selbst zu, daß der Rekurrent dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellt sei.

4. In Betreff der Auslegung des Art. 8 Abs. 3 des eidgenössischen Münzgesetzes nun muß der Auffassung des Rekurrenten beigetreten werden. Diese Gesetzesbestimmung schreibt in der That nicht vor, daß in Lohndienstverträgen ein anderer Entgelt als ein solcher in baarem Gelde und in gesetzlichen Münzsorten nicht bedungen werden dürfe und enthält noch weniger die allgemeine Vorschrift, daß Zahlungen überhaupt nur in (einheimischer oder ausländischer) Währung dürfen geleistet werden. Art. 8 Abs. 3 des Münzgesetzes beschäftigt sich vielmehr nur einerseits mit der Erfüllung von Geldschulden, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes in ausländischer Währung kontrahirt werden, andererseits speziell mit Lohnverträgen, in welchen eine Geldleistung ausbedungen wird. Für letztere, d. h. für Lohnverträge, in welchen eine Geldleistung ausbedungen wird, schreibt er vor, daß sie nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und die Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden dürfen, daß also ein in einem Lohnvertrage ausbedungenes Geldäquivalent, nicht, wie bei

andern Verträgen, auch in ausländischer, sondern ausschließlich nur in inländischer Währung dürfe stipulirt und geleistet werden. Die Aufstellung der allgemeinen Vorschrift, daß in Lohnverträgen überhaupt nur Geld-, nicht aber auch Naturallohne dürfen ausbedungen werden, lag gewiß dem eidgenössischen Gesetzgeber bei Erlaß des Münzgesetzes durchaus ferne; sie wäre denn auch über den Rahmen eines Münzgesetzes, welches sich nur mit Geldschulden zu beschäftigen hat, und damit wohl über die damaligen Schranken der Kompetenz des eidgenössischen Gesetzgebers hinausgegangen. Eine derartige allgemeine Vorschrift ginge überhaupt viel zu weit und wäre praktisch kaum durchführbar. Es mag vom sozialpolitischen Standpunkte aus vielleicht wünschbar sein, daß eine Bestimmung, wie Art. 10 des Fabrikgesetzes sie für die Löhnung der Fabrikarbeiter aufstellt, speziell auch für Verhältnisse der hier vorliegenden Art, wo es sich zwar nicht um einen eigentlichen Fabrikbetrieb, wohl aber um einen fabriklähnlichen Gewerbebetrieb handelt, erlassen werde. Allein in Art. 8 Abs. 3 des Münzgesetzes kann ein derartiges Verbot des Trucksystems in gewerblichen Betrieben nicht gefunden werden. Demnach muß denn der Rekurs für begründet erklärt werden, denn der Rekurrent ist durch das angefochtene Urteil wegen Übertretung eines angeblichen bundesrechtlichen Verbotes, welches in Wirklichkeit nicht existiert, zu Strafe verurteilt, es ist also zu seinem rechtlichen Nachtheile ein Bundesgesetz verletzt worden.

5. Das Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern hat in der Sache nicht als Partei, sondern als öffentliche Behörde gehandelt; es können ihm daher keine Kosten auferlegt werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird für begründet erklärt und es wird mithin das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtes Meiden-Pfaffnau vom 8. September 1892 aufgehoben.